

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 88 HP

JANUAR 2016

Themen dieser Ausgabe:

1. Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung
 2. Neue Auszeichnung für junge Ehrenamtliche in Lüneburg
 3. Hannover sucht Ehrenamtliche im Sozialbereich
 4. Düsseldorfer Tabelle 2016
 5. Freiwilligenagenturen/-zentren
 6. Selbsthilfegruppen in Niedersachsen
 7. Abgeltungssteuer hier: Änderung ab Januar 2016
 8. Rechtliche Betreuung
-

1. Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung

Die OFD - LBV führt diese schon traditionellen Veranstaltungen auch in 2016 durch.

- **Braunschweig am 02.03.2016 um 10:00 Uhr**
Pockelsstr. 4, Raum PK 4.7 im Altgebäude der Technischen Universität Braunschweig
- **Osnabrück am 09.03.2016 um 10:00 Uhr**
Seminarstr. 20, Gebäude 15, EW, Raum 15/E07 der Universität Osnabrück
- **Hannover am 08.06.2016 um 10:00 Uhr**
Ricklinger Stadtweg 1, Oberer Saal im Freizeitheim Ricklingen
- **Lüneburg am 07.09.2016 um 10:00 Uhr**
Auf der Hude 2, Sitzungssaal 1 des Behördenzentrums Auf der Hude
- **Oldenburg am 21.09.2016 um 10:00 Uhr**
Tappenbeckstraße 1, Raum 207 des ehemaligen Landtagsgebäudes

Wenn Sie interessiert sind, sind Sie herzlich eingeladen. Darüber hinaus ist auch wie gewohnt eine individuelle Beratung telefonisch oder besser durch einen Besuch bei der OFD - LBV möglich.

Sie können auch das Internet unter www.ofd.niedersachsen.de bemühen. Merkblätter mit detaillierten Hinweisen zur Berechnung von Ruhegehaltssatz und Ruhegehalt zum Download sowie Anträge und Info-Blätter stehen Ihnen hier zur Verfügung, auch zu Beihilfethemen.

Quelle: OFD Niedersachsen

2. Neue Auszeichnung für junge Ehrenamtliche in Lüneburg

Die Alterseinstufung für im Ehrenamt Tätige liegt in Gesprächen und der Presse in den meisten Fällen im höheren Segment und wird fälschlich in den Bereich des Ruhestands gerückt. Jüngere, weit im Alter davor liegende Ehrenamtliche, werden kaum in den meisten Fällen gar nicht erwähnt. Ich bezeichne sie einmal als stille Ehrenamtliche. Klar ist doch zu erkennen, dass in die Jahre gekommene Ehrenamtliche nicht ohne die Hilfe der jüngeren Helfer schnell an ihre Grenzen stoßen.

Das ist zu ändern und nachahmenswert, wie das Beispiel in Lüneburg zeigt.

In ihrer Sitzung, am 17. November 2015 beschlossen die Mitglieder des Ausschusses für Partnerschaft und Kultur des Landkreises Lüneburg, dass ab 2016 junge Ehrenamtliche beim Tag der Ehrenamtlichen in einer eigenen Kategorie gewürdigt werden sollen. Die Verwaltung wird nun die genauen Bedingungen für eine Auszeichnung erarbeiten. Der Ausschuss wird Anfang 2016 über die Modalitäten beraten. Die endgültige Entscheidung darüber trifft dann der Kreistag.

Quelle: Freiwilligen Server

3. Hannover sucht Ehrenamtliche im Sozialbereich

IKEM, die städtische Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeiter, bietet kostenlose Qualifikationskurse für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Einzelhilfe an.

An acht Abenden können sich Interessierte, die ehrenamtlich Familien entlasten und Unterstützen, bei Hausaufgaben helfen oder Erwachsene zum Beispiel bei Behördengängen begleiten wollen, auf ihre Arbeit vorbereiten.

Wann und wo diese Kurse stattfinden erfahren Sie telefonisch bei Ute Lehmann-Schreiber, Telefon 168-41572 oder Gisela Wegner, Telefon 168-45692 und per E-Mail unter IKEM@Hannover-Stadt.de.

Quelle: Freiwilligen Server

4. Düsseldorfer Tabelle 2016

Vom OLG Düsseldorf wurde am 10.12.2015 die neue Düsseldorfer Tabelle 2016 veröffentlicht.

Zum Download steht sie über www.familienrecht.de oder über GOOGLE zur Verfügung.

5. Freiwilligenagenturen und -zentren

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-zentren in Niedersachsen LAGFA ist ein Zusammenschluss von Einrichtungen rund um das Thema Bürgerliches Engagement und Ehrenamt.

- Es sind lokale Einrichtungen zur Förderung des bürgerlichen Engagements.
- Sie unterstützen Bürgerinnen und Bürger ihre Fähigkeiten in einem sinnvollen und selbstgewählten Bereich zu entfalten.
- Unterstützen gemeinnützige Organisationen, Vereine und kommunale Einrichtungen dabei sich für Freiwillige zu öffnen und adäquate Tätigkeitsfelder zu entwickeln.
- Förderung und Entwicklung bürgerlicher Strukturen nehmen sie mit vielfältigen Aktivitäten und Serviceangeboten kostenlos durch Information, Beratung und Vermittlung wahr.

Zum Beispiel in den Bereichen: Kinder und Jugend - Kunst und Kultur - Medizin und Gesundheit - Natur und Umwelt - Senioren und Begegnung oder Soziales und Präsenz

Freiwillige können wählen zwischen projekthaften oder einer längerfristigen Tätigkeit oder beteiligen sich an einer konkreten Aktion.

6. Selbsthilfegruppen in Niedersachsen

In Niedersachsen informieren und unterstützen in jedem Landkreis regional arbeitende Selbsthilfe-Kontaktstellen Interessierte, Selbsthilfegruppen oder auch Fachleute des Sozial- und Gesundheitswesens in Bezug auf den Selbsthilfebereich.

Wenn Sie Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe aufnehmen oder sich über Selbsthilfe informieren wollen, finden Sie auf der Webseite www.selbsthilfe-buero.de unter Selbsthilfe vor Ort Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu den niedersächsischen Selbsthilfe-Kontaktstellen.

In Selbsthilfegruppen treffen sich Menschen, die von einem gleichen Problem oder einer gleichen Erkrankung betroffen sind und zur Besserung ihrer Situation beitragen wollen.

Die Aktivitäten richten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, psychischen oder sozialen Problemen von denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe entweder selber oder als Angehörige betroffen sind.

Quelle: Freiwilligen Server

7. Abgeltungssteuer hier: Änderung ab Januar 2016

Sparer, die Geld in Form von Bankeinlagen, Aktien, Anleihen, Fonds oder Zertifikaten anlegen, sind von der Abgeltungssteuer betroffen. Sie wird seit 2009 für Zinsen, Dividenden und realisierte Kursgewinne (sogenannte Kapitaleinkünfte) fällig. Die Abgeltungssteuer beträgt pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag. Sie wird von der Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Kapitaleinkünfte unterliegen zudem der Kirchensteuer.

Diese wurde bislang nur dann von Ihrer Depotbank an das Finanzamt abgeführt, wenn Sie einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt haben.

Wer diesen Antrag nicht gestellt hatte, musste die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zahlen. Seit Januar 2016 brauchen Sie keinen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer mehr zu stellen, ab dann erhalten die Banken die Information über die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn und führen die Kirchensteuer direkt an das Finanzamt ab.

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie im Einkommensteuergesetz in Paragraf 32d.

Sorgen Sie unbedingt dafür, dass Sie einen korrekten Freistellungsauftrag erteilt und den Freibetrag auf Ihre verschiedenen Anlagen ausgeschöpft haben. Die Freistellungsaufträge können Sie auch unterjährig ändern und so den Steuerabzug über Ihre diversen Depots optimieren. Dafür müssen Sie Ihrer Bank einen schriftlichen Auftrag erteilen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie unter www.finanztip.de/abgeltungssteuer/print.html

Quelle: Finanztip

8. Rechtliche Betreuung

Die Rechtliche Betreuung ist an die Stelle von Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft nach früherem Recht getreten.

Die Betreuung von Hilfsbedürftigen wird zum größten Teil von Angehörigen und Ehrenamtlichen übernommen, der weitaus kleinere Teil von Betreuungsvereinen oder freiberuflich Tätigen. Eine Betreuung soll erst dann durch Berufsbetreuer übernommen werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht.

Betreuungsgerichte benennen Personen, die eine Betreuung übernehmen können/sollen, auf Vorschlag der Betreuungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Problem der Betreuungsstellen ist, dass die Zahl von Betreuungen ständig zu nimmt, es aber zu wenig Ehrenamtliche gibt, die sich für diese Aufgabe, in den meisten Fällen aus Unkenntnis über den Umfang der Aufgabe oder möglicher Überforderung, zur Verfügung stellen.

Der Begriff Rechtliche Betreuung bedeutet nichts anderes, als dass die Betreuerin oder der Betreuer selbst keine tatsächliche, fachlich gebundene Hilfe leisten muss, sondern dafür zuständig ist, sie zu organisieren.

Die Aufgabe besteht lediglich darin, dass das, was wir täglich noch ohne Probleme erledigen, von demjenigen übernommen wird, was der zu Betreuende wegen seiner Einschränkungen nicht mehr bewältigen kann.

Mitbürger, die noch mit beiden Beinen im Berufsleben stehen, erst recht Ruheständler, die mit ihrer Zeit nichts sinnvolles anzufangen wissen, sie aufbringen könnten und auch fähig wären, schenken den zu Betreuenden nichts anderes als Zeit, Wissen, Sicherheit, in vielen Fällen auch Wärme und Geborgenheit. Es ist eine gute Zeit über diese Dinge einmal nachzudenken.

Informationen finden Interessierte, die darüber nachdenken ein Ehrenamt zu übernehmen, klicken ganz einfach www.freiwilligenserver.de an, dann weiter Rechtliche Betreuung eingeben. Der erste Schritt in die richtige Richtung ist damit schon mal getan.

Das Rechtliche ist im BGB im Abschnitt - Familienrecht - in den §§ 1896 und 1901 nachzulesen.
